

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Der baden-württembergische Weg zum Ausbau inklusiver Bildungsangebote setzt auf Qualität und individuelle Lösungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die vorliegenden Empfehlungen des Expertenrats „Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg“ bewertet (mit Darstellung, wie die Expertise ins Gesetzgebungsverfahren einfließt);
2. wie sie die zum Schuljahr 2010/2011 vollzogene zweistufige Umsetzung der inklusiven Beschulung im Land bewertet (mit Bericht über die Umsetzung in den Schulamtsbezirken sowie den Erprobungsregionen);
3. inwieweit sie die in den Erprobungsregionen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für eine landesweite Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern an den Regelschulen heranziehen will (mit Angabe, wie dies konkret erfolgen soll);
4. ob sich die „Bildungswegekonferenz“ grundsätzlich bewährt bzw. das Konzept der Schulangebotsplanung sich als Steuerungsinstrument für die Schulverwaltung als geeignet erwiesen hat (mit Darstellung der Akzeptanz bei den Kostenträgern sowie bei den Eltern);
5. wie sie eine „Tandemlösung“ zur gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern organisieren will (mit Angabe, ab welcher Schülerzahl dies zur Anwendung kommt);

6. welchen Klassenteiler sie für eine Klasse anwenden will, in der behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden;
7. wie sie den Grundsatz „die Ressource folgt dem Kind“ im Schulalltag umsetzen will (mit Angabe, anhand welcher Kriterien die Verteilung der Ressourcen in den Erprobungsregionen praktiziert und wie dies von den Beteiligten bewertet wurde);
8. ob sie die bestehenden Sonderschulen zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ für eine Kooperation mit den Regelschulen einer bestimmten Region umwandeln will oder ob sie eine Konzentration der Sonderschulen mit noch weiterem Einzugsbereich voranbringen will;
9. inwieweit eine Qualifikation der Lehrkräfte an den Regelschulen zur inklusiven Beschulung bereits erfolgt ist bzw. welche weiterreichenden Maßnahmen sie ergreifen will;
10. bis wann sie das Gesetzgebungsverfahren zur inklusiven Beschulung abgeschlossen haben will.

12. 07. 2011

Hauk, Wacker
und Fraktion

Begründung

Baden-Württemberg hat vor den meisten anderen Bundesländern auf Grundlage der Empfehlungen des Expertenrats und vor dem Hintergrund der UN-Behindertenkonvention verschiedene Schritte zu einer inklusiven Beschulung in die Wege geleitet. Dabei stehen die Qualität und individuelle Lösung im Vordergrund. Ein reines Messen an Integrationsquoten schießt nach dem Verständnis der CDU-Landtagsfraktion am eigentlichen Ziel vorbei.

Bei der Einführung der Erprobungsregionen war der CDU-Landtagsfraktion bewusst, dass es nicht „das behinderte Kind“ gibt, sondern dass es höchst unterschiedliche Arten von Behinderungen und Einschränkungen gibt. Neben Kindern mit Lern- oder Verhaltensstörungen gibt es Kinder mit Sinnesstörungen im Bereich des Sehens und des Hörens. Es gibt Kinder mit unterschiedlich schweren Körperbehinderungen, es gibt schwerstmehrfachbehinderte Kinder mit permanentem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Vor diesem Hintergrund kann es nicht „die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern“ geben – es bedarf stattdessen individueller und passgenauer Lösungen für jedes einzelne behinderte Kind.

Seit Beginn des Schuljahres 2010/2011 sind alle Staatlichen Schulämter im Land aufgefordert gemeinsame Beschulungsangebote für behinderte und nicht behinderte Kinder aufzubauen. Im Mittelpunkt steht die sogenannte „Bildungswegekonferenz“, in der die verschiedenen Beteiligten vor Ort – Eltern, Lehrkräfte, Schulverwaltung und Schulträger – passgenaue Beschulungsmöglichkeiten für jedes einzelne behinderte Kind entwickeln. Das Wohl des einzelnen behinderten Kindes ist für die Bildungswegekonferenz von zentraler Bedeutung. Für die Eltern besteht ein „qualifiziertes Elternwahlrecht“ – sie entscheiden, welche Beschulungsalternative für ihr Kind zur Anwendung kommt.

In den fünf Erprobungsregionen hat sich dieses Verfahren der Elternbeteiligung bewährt. Ebenso die frühzeitige Einbindung der Schulträger, in deren Verantwortung die Umsetzung der sächlichen Anforderungen liegt.

Die Sonderschulen sollen sich im Zuge der Umsetzung inklusiver Beschulung zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ weiterentwickeln. Sie

sollen sich gleichfalls für die Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder öffnen.

Seit Beginn dieses Schuljahres 2010/2011 wird in den fünf Erprobungsregionen (Biberach, Freiburg, Konstanz, Mannheim und Stuttgart) die geplante Schulgesetzänderung entwickelt und erprobt. Wichtige Erkenntnisse und Erfahrungen konnten dazu von der Schulverwaltung bereits gewonnen werden.

Mit dem Antrag soll erfragt werden, in welchem Umfang diese Erkenntnisse aus den Erprobungsregionen in das projektierte Gesetzgebungsverfahren einfließen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. August 2011 Nr. 35–6500.30/372 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die vorliegenden Empfehlungen des Expertenrats „Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg“ bewertet (mit Darstellung, wie die Expertise ins Gesetzgebungsverfahren einfließt);

Mit der VN-Behindertenrechtskonvention ist jeder Vertragsstaat aufgefordert, für sich in der Frage der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung zu einer Bestandsaufnahme zu kommen und Schritte der Weiterentwicklung festzulegen und einzuleiten. Der vor diesem Hintergrund von der Vorgängerregierung eingerichtete Expertenrat hat sich dafür ausgesprochen, vor einer Änderung des Schulgesetzes die von ihm empfohlenen Maßnahmen in einem Schulversuch zu erproben. Die Empfehlungen waren Basis für ein Umsetzungskonzept, das in den Schulversuchsbestimmungen seinen Ausdruck findet und die Arbeitsgrundlage für die Schulen sowie die Schul- und Kommunalverwaltung sind. Die Ergebnisse der Umsetzung werden regelmäßig ausgewertet und das Umsetzungskonzept wird entsprechend fortgeschrieben. Inwieweit die Empfehlungen des Expertenrates Grundlage für die Änderung des Schulgesetzes sein werden, wird von den Ergebnissen des Entwicklungsprozesses abhängig sein.

Im Rahmen des Schulversuchs sollen die für ein verändertes Verwaltungshandeln und die für die schulische Umsetzung erforderlichen Fachkonzepte entwickelt und erprobt, Kosten- und Strukturfragen untersucht sowie gesetzliche und untergesetzlichen Regelungen erarbeitet werden.

2. wie sie die zum Schuljahr 2010/2011 vollzogene zweistufige Umsetzung der inklusiven Beschulung im Land bewertet (mit Bericht über die Umsetzung in den Schulamtsbezirken sowie den Erprobungsregionen);

Eine flächendeckende Erprobung von Regelungen, die außerhalb des Schulgesetzes liegen, ist rechtlich nicht möglich. Deshalb hat sich das Land dafür entschieden, in sogenannten Erprobungsregionen (fünf Schwerpunktschulämtern) erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen, um den Entwicklungsansatz und die erforderlichen untergesetzlichen Regelungen unter realen Bedingungen zu entwickeln und zu erproben. Die anderen Staatlichen Schulämter sind ausdrücklich aufgefordert, das Thema offensiv anzulegen und alles dazu zu tun, dass das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zur Selbstverständlichkeit wird.

Nach Bericht der Leiterinnen und Leiter der Schwerpunktschulämter liegen für das Schuljahr 2011/2012 für 352 Schülerinnen und Schüler Anträge auf ein inklusives Bildungsangebot zum Schuljahr 2011/2012 vor. Die Initiativen hierfür gehen in etwa in gleichen Teilen auf die Eltern und auf die Schulen (allgemeine Schulen und Sonderschulen) zurück. In der weit überwiegenden Mehrzahl konnten unter der Berücksichtigung des Elternwunsches, der Wohnortnähe, der Sicherung fachlicher Ansprüche mit den von den Schulämtern entwickelten Konzepten der Schulangebotsplanung gruppenbezogene Bildungsangebote (jeweils mehrere junge Menschen mit Behinderung) an allgemeinen Schulen eingerichtet werden. Teilweise werden diese auch fachrichtungsübergreifend organisiert. Dort, wo aufgrund weiter Entfernungen ein gruppenbezogenes inklusives Bildungsangebot nicht möglich schien, hat man für einzelne Kinder ihren Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen entsprechende inklusive Bildungsangebote konzipiert. Nach Einschätzung der Schwerpunktschulämter ist zu erwarten, dass – auch wenn zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht alle Anträge abschließend entschieden waren – nahezu allen Anträgen entsprochen wird. Neben den inklusiven Bildungsangeboten werden auch in den Schwerpunktschulämtern bereits bisher praktizierte und bewährte Formen des gemeinsamen Unterrichts weitergeführt bzw. neu eingerichtet.

Von den Beteiligten wird die Sonderpädagogische Diagnostik als sehr bedeutsam angesehen, um bei einer niederschweligen Angebotsstruktur einer Ausweitung der Zielgruppe entgegenzuwirken. Hierbei bewährt sich, dass der einzelne Gutachter nicht länger eine Lernortempfehlung ausspricht, weil er nicht um die Gestaltungsmöglichkeiten der Staatlichen Schulämter wissen kann.

Im Rahmen von sogenannten Vorkonferenzen mit den Kosten- und Leistungsträgern haben sich die Staatlichen Schulämter mit ihren Partnern darüber abgestimmt, wie im Einzelfall zu verfahren ist. Teilweise konnten hierbei bereits Einzelanfragen besprochen werden. In Bildungswegekonzferenzen werden mit den Eltern und Partnern unterschiedliche Bildungsangebote entwickelt, die Grundlage für eine Entscheidung der Eltern sind. Es wird davon ausgegangen, dass durch die flächendeckende Entwicklung und Erprobung von Konzepten der Schulangebotsplanung und für Bildungswegekonzferenzen rasch für alle Beteiligten praktikable Formen der „Fallklärung“ und der „Fallsteuerung“ entwickelt werden. Bei der Schulangebotsplanung ist den Kosten- und Leistungsträgern vielfach deutlich geworden, dass eine starre Regionalplanung den Erfordernissen kaum Rechnung trägt, weil sich der Bedarf an inklusiven Bildungsangeboten in einer Raumschaft jährlich anders darstellen kann. An verschiedenen Standorten im Land werden Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Kinder ohne Behinderung aufnehmen, um unter Nutzung der bereits auf die Lernbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen abgestimmten Raum- und Sachausstattung dem gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung Rechnung zu tragen.

Die Schulämter arbeiten konsequent am Prozess der gemeinsamen Willensbildung. Inwieweit sich die hierfür – unter der Beteiligung der Zivilgesellschaft – aufgebauten Begleitstrukturen (Konzeptbildungsgruppen, Ansprechpersonen, Beiräte) bewähren, wird sich zeigen. Im Rahmen der Lehrerfortbildung wird an Konzepten der Praxisbegleitung gearbeitet.

Soweit dem Ministerium bekannt, sind die Entwicklungen in den anderen Staatlichen Schulämtern quantitativ und qualitativ vergleichbar. Allerdings liegen hierzu keine Abfrageergebnisse vor.

3. inwieweit sie die in den Erprobungsregionen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für eine landesweite Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern an den Regelschulen heranziehen will (mit Angabe, wie dies konkret erfolgen soll);

Die vor dem Hintergrund der Schulversuchsbestimmungen bisher von den Beteiligten erarbeiteten und noch zu erarbeitenden Entwicklungsergebnisse werden Grundlage für die Änderung des Schulgesetzes sein. Für eine abschließende Bewertung ist es allerdings noch zu früh.

4. *ob sich die „Bildungswegekonferenz“ grundsätzlich bewährt bzw. das Konzept der Schulangebotsplanung sich als Steuerungsinstrument für die Schulverwaltung als geeignet erwiesen hat (mit Darstellung der Akzeptanz bei den Kostenträgern sowie bei den Eltern);*

Nach Bericht der Leiterinnen und Leiter der Schwerpunktschulämter wurden wegen der jeweils unterschiedlichen Ausgangssituationen (Zahl der unterschiedlichen Kosten- und Leistungsträger, sozialräumliche Bedingungen, bestehende Angebotsstruktur) unterschiedliche Zugangswege für die Bedarfserhebung, die Bedarfsplanung, die konkrete Schulangebotsplanung und für die Durchführung von Bildungswegekonferenzen gewählt. Diese wurden aufgrund der Erfahrungen teilweise schon wieder modifiziert. So werden z. B. Kosten- und Leistungsträger schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt über eine geplante Maßnahme informiert und beteiligt. Grundsätzlich ist es so, dass sich die von den Schulämtern zusammen mit den Partnern entwickelten Elemente der Planung und Einzelfallsteuerung bewähren. Auch hier ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung noch nicht möglich.

5. *wie sie eine „Tandemlösung“ zur gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern organisieren will (mit Angabe, ab welcher Schülerzahl dies zur Anwendung kommt);*
6. *welchen Klassenteiler sie für eine Klasse anwenden will, in der behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden;*

Eine sogenannte Tandemlösung wird in der Regel bei gruppenbezogenen Bildungsangeboten angestrebt. Hierbei spielt die Frage, ob es sich um zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht handelt, eine Rolle. Gruppenbezogene Bildungsangebote werden unter fachlichen Gesichtspunkten und im Spannungsfeld von Ressourceneinsatz und einem möglichst wohnortnahen, qualitativ gleichwertigen Bildungsangebot von den Beteiligten positiv bewertet. Eine feste Schülerzahl oder ein Klassenteiler kann für die Realisierung eines gruppenbezogenen Bildungsangebots nur schwer vorgegeben werden, weil dies jeweils von verschiedenen Faktoren abhängig ist (Schülvoraussetzungen, Wohnort, Voraussetzungen der allgemeinen Schule, Voraussetzungen der beteiligten Sonderschulen).

7. *wie sie den Grundsatz „die Ressource folgt dem Kind“ im Schulalltag umsetzen will (mit Angabe, anhand welcher Kriterien die Verteilung der Ressourcen in den Erprobungsregionen praktiziert und wie dies von den Beteiligten bewertet wurde);*

Nach den Schulversuchsbestimmungen werden im Bereich der öffentlichen Schulen die Sonderpädagogischen Ressourcen den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zugeordnet und von dort passgenau an den allgemeinen Schulen zum Einsatz gebracht, wo sie benötigt werden. Das gilt sowohl für den Einsatz der Lehrkräfte von Sonderschulen als auch für den Einsatz der Sachkostenbeiträge. Eine pauschale Zuordnung ist deshalb nicht möglich, weil es sich jeweils um ermittelte Durchschnittswerte handelt, die im Einzelfall zu hoch oder aber deutlich zu niedrig sein können. Zusammen mit den kommunalen Landesverbänden wurde ein Kostentableau entwickelt, mit dem für jeden Einzelfall die tatsächlichen Kosten ermittelt und dokumentiert werden. Vor einer Gesetzesänderung sollen die erfassten Daten gemeinsam aus- und bewertet werden. Vom Grundsatz her zeigten sich die verschiedenen Verhandlungspartner mit diesem Vorgehen einverstanden. Teilweise haben die im Einzelfall beteiligten Gemeinden und Stadt- und Landkreise untereinander eigene Verfahrensabsprachen getroffen.

8. *ob sie die bestehenden Sonderschulen zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ für eine Kooperation mit den Regelschulen einer bestimmten Region umwandeln will oder ob sie eine Konzentration der Sonderschulen mit noch weiterem Einzugsbereich voranbringen will;*

Sonderschulen sollen sich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entwickeln und ihre Dienstleistungen in allgemeinen Schulen noch weiter ausbauen. Gleichzeitig sollen sie sich auch für Kinder ohne Behinderung öffnen und

Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung im eigenen Schulhaus schaffen.

9. inwieweit eine Qualifikation der Lehrkräfte an den Regelschulen zur inklusiven Beschulung bereits erfolgt ist bzw. welche weiterreichenden Maßnahmen sie ergreifen will;

Angesichts der Tatsache, dass es heute bereits zahlreiche Schulen gibt, die Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit Behinderungen haben bzw. denen die Hilfe- und Unterstützungsstrukturen bekannt sind, soll es bedarfsorientierte Fortbildungsangebote für allgemeine Schulen geben. Hierfür gilt, dass jede Schule entsprechendes „Wissen“ vorhalten muss, das nicht an eine bestimmte Person (ursprünglich war an einen Ansprechpartner an jeder Schule gedacht) gebunden ist. Wenn Hilfe- und Unterstützungsbedarf besteht, kann dieser über eine Fortbildungsmaßnahme bedarfsorientiert abgerufen werden. Die Fortbildungsplanung ist an die regionale Arbeitsstelle Kooperation gebunden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Aufgabe qualifiziert werden und die diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt leistet. Die Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Arbeitsstellen Kooperation der Schwerpunktschulämter haben begonnen. Die erforderlichen regionalen Fortbildungsmodule werden themenbezogen und damit schulartübergreifend (einschließlich Gymnasium, berufliche Schule) in halbtägigen Informationsveranstaltungen und ganztägigen Veranstaltungen mit Referenten und ggf. Foren am Nachmittag organisiert. Zielgruppe sind Schulteams und Lehrkräfte aller Schularten. Die regionalen Arbeitsstellen Kooperation haben außerdem den Auftrag, Unterstützungsmaterialien zu sichten bzw. zu sammeln („Hilfepass“) und digital zur Verfügung zu stellen.

Den Regierungspräsidien wurden Mittel für regionale Fortbildungsmaßnahmen zum gemeinsamen Unterricht und für unterschiedliche Formen der Praxisbegleitung zugewiesen. Für den Informations- und Erfahrungsaustausch von Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten wurde Sorge getragen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche überregionale Fortbildungsveranstaltungen an den Landesakademien für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen zu diesem Thema.

10. bis wann sie das Gesetzgebungsverfahren zur inklusiven Beschulung abgeschlossen haben will.

Das Gesetzgebungsverfahren soll nach einer ausführlichen Beratung der Ergebnisse des Schulversuchs mit den Fachleuten und Vertretern der Zivilgesellschaft so abgeschlossen werden, dass die Änderungen spätestens mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 wirksam werden.

Warminski-Leitheußer

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport